

Förderdschungel kompakt

Landesförderungen und Steuerabzüge kurz erklärt

Referentin

Christine Romen
KlimaGemeinde-Beraterin
Dipl. Energieberaterin
Heizkesselwärterin

© 2025, Christine Romen, Bildungs- und Energieforum

Förderungen im Überblick

Land

- Energiesparförderung
- Aufstockung staatliche Förderung
- Wohnbauförderung
- Energiebonus (Kubaturgeschenk)



Staat

- 36 – 50% Steuerabzug für Instandhaltungs-, Sanierungs-, Umbau- und Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden
- 36 – 50% Steuerabzug für energetische Sanierungsmaßnahmen
- Staatliche Förderung „Conto termico“

Energiesparförderung des Landes Amt für Energie und Klimaschutz



© 2025, Christine Romen, Bildungs- und Energieforum

Landesförderung

für
private
Zwecke

- Gesuch zwischen **1. Jänner und 31. Mai**
- Beitragsgesuch vor Beginn der Arbeiten
- Bis zur Erschöpfung der im Landeshaushalt vorgesehen Mittel
- Gesuchsformulare auf der Webseite des Landes

40 – 80% Beitrag für

- **Maßnahmen zur Energieeinsparung**
- **Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung**
- **Einsatz von erneuerbaren Energiequellen**

Achtung: Kontrollieren ob 2026 Änderungen eingeführt werden!

© 2025, Christine Romen, Bildungs- und Energieforum

Energetische Sanierung

Baukonzession vor 12.01.2005

80% für MFG KlimaHaus B oder R

50% für Gebäude KlimaHaus B oder R

50% für MFG KlimaHaus C oder Gebäude + Denkmal- oder Ensembleschutz

40% Gebäude KlimaHaus C oder Gebäude + Denkmal- oder Ensembleschutz



Maßnahmen

Wärmedämmung von Dächern, obersten und untersten Geschossdecken und Terrassen, inkl. Dachbegrünung und Hinterlüftung Fassade und Mehrkosten für Abbruch und Wiederherstellung von Fußböden im Rahmen der Wärmedämmung von Decken, Terrassen und Balkonen, Wärmedämmung von Außenmauern, Lauben und Balkone, Einbau von Lüftungsanlagen mit WRG, Einbau von zentralen Anlagen (thermischen Solaranlagen und/oder Photovoltaik-Anlage für MFG)

Ausschlüsse: Gebäude die abgebrochen und wiederaufgebaut werden, sowie neue Zubauten, Wärmedämmung von Dächern die erhöht werden.

Einzelmaßnahmen

- **40% für den Austausch von Öl- oder Gaskesseln in Mehrfamiliengebäuden**

Zentralheizung mit Baujahr vor 2009

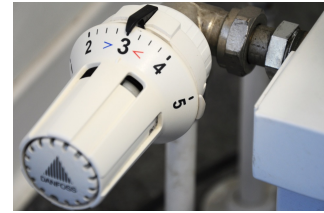
Neue Heizanlagen

- **Anschluss an eine Fernheizanlage**
- Einbau einer Wärmepumpe
- Einbau einer automatisch beschickten Biomasseanlage (gilt nur beim Austausch einer Heizölanlage)



Einzelmaßnahmen

- **40% für den hydraulischen Abgleich bestehender Heiz- und Kühlanlagen**



Voraussetzung: Baukonzession vor dem 1. Jänner 2013

Maßnahmen:

- hydraulische Abgleich
- Neueinbau von Reglern und Ventilen
- Austausch Umwälzpumpe



Einzelmaßnahmen

- **40% für den Einbau einer thermischen Solaranlage**

Solaranlage
Wärmespeicher

Voraussetzung:
Sonnenkollektoren müssen gemäß Qualitätslabel
Solar Keymark zertifiziert sein

Achtung:

- kein Beitrag im Einzugsgebiet eines Fernheizwerkes



Einzelmaßnahmen

- **60 - 80% für Wärmepumpe mit Photovoltaikanlagen**

mind. KlimaHaus E oder R
PV-Anlage kann bereits vorhanden sein



Einhaltung Energieeffizienzklassen WP
Schallleistungspegel Außengeräte bei
Luft-Wärmepumpen mind. 10 dB unter dem Grenzwert
Grenzwerte sind abhängig von der Wärmenennleistung der Anlage

Achtung: kein Beitrag im Einzugsgebiet eines Fernheizwerkes

- **40% für den Einbau von Photovoltaikanlagen und / oder Windkraftanlagen ohne Netzanschluss**

© 2025, Christine Romen, Bildungs- und Energieforum

Landesförderung

Schritt für Schritt

- Einholung von Kostenvoranschlägen
- Einreichung Antrag für Erhalt Förderung
Gesuchsformular, Datenblatt, Kostenvoranschlag,
Gebäudeplan mit Kennzeichnung der Maßnahmen
Liste der Eigentümer
- Ersatzerklärung über Besitz aller gesetzlich erforderlichen
Genehmigungen zur Durchführung der Arbeiten
- Warten bis ok vom Land
- Arbeitsumsetzung
- Rechnung + Zahlung
Auf Rechnung muss der Projekt-Code CUP angeführt sein
und Zahlungen müssen mittels rückverfolgbarer
Zahlungsart erfolgen
- Antrag Auszahlung Beitrag



© 2025, Christine Romen, Bildungs- und Energieforum

Bildquelle: pixabay.com

Steuerabzug für Instandhaltungs-, Sanierungs-, Umbau- und Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden



© 2025, Christine Romen, Bildungs- und Energieforum

Steuerabzug für Sanierungsarbeiten

- Steuerabzug für Instandhaltungs-, Sanierungs-, Umbau- und Wiedergewinnungsarbeiten an bestehenden Wohnungen
- 50% oder 36%
- Höchstbetrag 96.000 Euro pro Wohneinheit und Maßnahme
- Zahlung innerhalb 31.12.2025
- Steuerabzug aufzuteilen auf 10 Jahre

Wer kann den Steuerabzug in Anspruch nehmen?

- Eigentümer, Mieter,
- Kondominien / Mini-Kondominien (Achtung Abwicklung)

Steuerabzug für was?

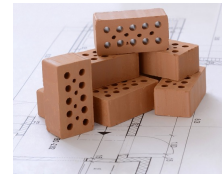
- nur für bestehende Gebäude
- Abbruch und Wiederaufbau (= bauliche Umgestaltung)
- Abbruch und Wiederaufbau mit Erweiterung (prinzipiell kein Steuerabzug)
- Umbau mit Erweiterung - Steuerabzug nur auf Bestand

Wichtig: Details im Vorfeld mit dem Techniker besprechen

Steuerabzug für Sanierungsarbeiten

Förderungswürdige Sanierungsarbeiten

- **außerordentliche Instandhaltungsarbeiten** wie z.B. der Austausch von Fenstern, der einer Heizanlage oder eines Aufzuges, der Einbau oder die Ergänzung der sanitären Anlagen oder diverse Energiesparmaßnahmen (Wärmedämmung)
- **Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten**, wie z.B. das Öffnen von neuen Fenstern und die Errichtung von Balkonen
- **bauliche Umgestaltung und andere förderungswürdige** wie z.B. Arbeiten zur Anpassung an diverse Sicherheitsbestimmungen, Abbau architektonischer Barrieren für Personen mit Handycap, Änderung der Zweckbestimmung der Einheiten, Änderung der Nebenräume für Wohnzwecke, Verkabelung von Gebäuden, Schallisolierung (z.B. Austausch Fensterscheiben) und dergleichen.



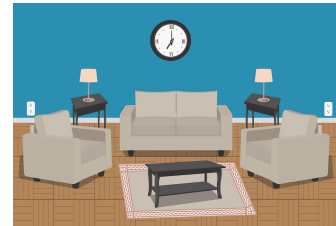
Steuerabzug für Sanierungsarbeiten

- der **Ankauf einer Photovoltaikanlage** für ein bestehendes Gebäude.
- **Ordentliche Instandhaltungsarbeiten**
Ordentliche Instandhaltungsarbeiten können nur bei den Gemeinschaftsanteilen an Kondominien steuerlich abgesetzt werden. Dazu zählen z.B. der Austausch von Bodenbelägen, die Erneuerung des Verputzes und die Malerarbeiten.
- Auch **Planungs- und Projektierungsspesen** oder andere freiberuflichen Leistungen, Mehrwertsteuer, ...
- der **Ankauf bzw. der Bau einer Autobox (Garage) oder Parkplätze.**

50% bzw. 75% Steuerabzug

- **Möbel und Elektrogeräte – Bonus**

- nur in Kombi mit anderer Maßnahme
- Energieeffizienz Elektrogeräte
- Höchstbetrag 5.000 Euro
- Zahlung innerhalb 31.12.2025
- Abschreibung 10 Jahre
- ENEA-Meldung nicht vergessen



- **75% Abbau architektonischer Barrieren**

- Höchstbetrag: 50.000 – 30.000 Euro
- Abschreibungszeitraum 5 Jahre
- Zahlung innerhalb 31.12.2025



Steuerabzug für Sanierungsarbeiten

Schritt für Schritt

- Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen, technische Dokumentationen
- Mitteilung an das Arbeitsinspektorat + Sicherheitskoordinator
- Nachvollziehbare Zahlung (Angaben auf Überweisungsschein + Gesetz Nr. 449/1997 Art. 16-bis DPR 917-86, Rechnungsdaten, Steuer-, MwSt.Nummern)
- Für Energiesparmaßnahmen, den Einsatz erneuerbarer Energien und für Elektrogeräte Mitteilung an ENEA
- Gesamtbetrag **über 70.000 Euro** Angabe dass für Arbeiter jeweiliger Bauarbeiterkollektivvertrag angewandt wird
- Reguläre Zahlung Sozialabgaben **DURC** aushändigen lassen



Ökobonus Steuerabzug für energetische Sanierungsmaßnahmen



© 2025, Christine Romen, Bildungs- und Energieforum

Steuerabzug für energetische Sanierungsarbeiten

- Steuerabzug für energetische Sanierungsarbeiten
- 50 bzw. 36% von IRPEF bzw. IRES
- aufzuteilen auf 10 gleiche Jahresraten
- abzugsfähiger Höchstbetrag variiert je nach Maßnahme
- Zahlungen innerhalb 31.12.2025

Wer kann den Steuerabzug nutzen?

Es gelten dieselben Regelungen wie für 50% Steuerabzug

Zusätzlich können hier auch Unternehmen den Steuerabzug nutzen und zwar für jene Gebäude, welche zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit dienen. Wenn Gebäude z.B. vermietet oder saniert und danach verkauft werden, steht der Steuerabzug nicht zu.

Steuerabzug für was?

- nur für bestehende Gebäude
- Abbruch und Wiederaufbau (= bauliche Umgestaltung)
- Abbruch und Wiederaufbau mit Erweiterung
- Umbau mit Erweiterung - Steuerabzug nur auf Bestand

Wichtig: Gebäude muss über eine funktionierende Heizanlage verfügen!

© 2025, Christine Romen, Bildungs- und Energieforum

Steuerabzug für energetische Sanierungsarbeiten

Folgende Energiesparmaßnahmen können abgesetzt werden:

- **Energietechnische Optimierung, also Gesamtanierung eines bestehenden Gebäudes** sofern das Gebäude nach der Sanierung einen gewissen Energiestandard erreicht.

Steuerabzug 36% bzw. 50%

Abzugsfähiger Höchstbetrag: 100.000 €



Steuerabzug für energetische Sanierungsarbeiten

- **Ausgaben an bestehenden Gebäuden, Teilen davon oder Immobilieneinheiten**, sofern diese die vorgegeben Wärmedämmwerte (U-Werte) einhalten.

Begünstigt werden Wärmedämmmaßnahmen an Außenwänden, Dächern, Decken und Böden, sowie dem Austausch der Fenster und Eingangstür und der Einbau von Beschattungssystemen (Markisen, Rollos, ...) zur Vermeidung von Überhitzungen.

Abzugsfähiger Höchstbetrag: 60.000 €



Wärmedämmwerte (U-Werte) in W/m²K (lt. Anhang E – GU Nr. 246 vom 05.10.20)

	Klimazonen	
	E	F
Opake vertikale Strukturen: Mauern (pareti perimetrali)	0,23	0,22
Opake horizontale Strukturen: Dächer, Decken (coperture)	0,20	0,19
Opake horizontale Strukturen: Böden (pavimenti)	0,25	0,23
Fenster einschließlich Fensterstöcke	1,30	1,00

Steuerabzug für energetische Sanierungsarbeiten

- Austausch der alten Heizanlage und deren Ersetzung durch einen Brennwertkessel, eine Geothermieanlage, eine Wärmepumpe oder eine Biomasseanlage (Holz, Hackgut, Pellets, Mais), sowie die diesbezügliche Überprüfung und Anpassung des Verteilersystems. Auch der Austausch des traditionellen Systems für die Warmwasserbereiter und deren Ersetzen mit einer Wärmepumpe kann steuerlich abgesetzt werden.

Abzugsfähiger Höchstbetrag: 30.000 €

- Anschaffung von Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung
Sonnenkollektoren und der Wasserspeicher müssen eine Garantie von mindestens 5 Jahre und die Elektroanlage und Zubehör für mindestens 2 Jahre aufweisen

Abzugsfähiger Höchstbetrag: 60.000 €

Steuerabzug für energetische Sanierungsarbeiten

- Kauf, Installation und Inbetriebnahme multimedialer Vorrichtungen für die Fernsteuerung von Heizungs-, oder Warmwassererzeugungs- oder Klimatisierungsanlagen in den Wohneinheiten (Buildingautomation)

Abzugsfähiger Höchstbetrag: 15.000 €

- Austausch der alten Heizanlage und das Ersetzen mit einer Kraft-Wärmekoppelung, sofern durch den Austausch eine Einsparung der Primärenergie von mind. 20% erzielt wird.

Abzugsfähiger Höchstbetrag: 100.000 €

Steuerabzug für energetische Sanierungsarbeiten

Wichtiges zu beachten

- Je nach Maßnahme müssen diverse Erklärungen, Bestätigungen, Zertifikate, Energieausweise usw. erstellt werden.

Tipp: auf der Webseite der ENEA unter „vademecum“ sind die erforderlichen technischen Voraussetzungen und Unterlagen getrennt nach den Maßnahmen aufgelistet.

Um in den Genuss des Steuerabzuges zu kommen, müssen **innerhalb 90 Tage nach Fertigstellung der Arbeiten** über das Internetportal der die entsprechenden Formblätter ausgefüllt werden.

Steuerabzug für energetische Sanierungsmaßnahmen

Schritt für Schritt

- Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen, technische Dokumentationen
- Je nach Maßnahme müssen diverse Erklärungen erstellt werden.
- Mitteilung an das Arbeitsinspektorat
- Nachvollziehbare Zahlung (Angaben auf Überweisungsschein - Gesetz Nr. G. 296/2006, Art. 1, Abs. 344 bis 347, Rechnungsdaten, Steuer-, MwSt.Nr.)
- Mitteilung an die ENEA
- Gesamtbetrag **über 70.000 Euro** Angabe dass für Arbeiter jeweiliger Bauarbeiterkollektivvertrag angewandt wird



Staatliche Förderung Conto termico - Wärmekonto



© 2025, Christine Romen, Bildungs- und Energieforum

Staatliche Förderung – Wärmekonto – Conto termico 2.0

- Förderhöhe 40 bis 65% der anerkannten Kosten
- Auszahlung innerhalb 2 bzw. 5 Jahre (bis zu 5.00 Euro in wenigen Monaten)
- GSE-Mitteilung innerhalb 60 Tage nach Abschluss der Arbeiten bzw. spätestens innerhalb 90 Tagen nach der letzten Zahlung
- **Ab 2026 Conto termico 3.0**

Geförderte Maßnahmen

- Austausch der alten Heizanlagen und deren Ersetzen durch eine elektrische oder gasbetriebene Wärmepumpe
- Austausch des elektrischen Warmwasserboilers und das Ersetzen mit einer Wärmepumpe
- Einbau einer thermischen Solaranlage (Warmwasserproduktion) auch kombiniert mit einem solaren Kühlsystem (solar cooling)
- Austausch der alten Heizanlagen und deren Ersetzen mit einer Biomasseanlage (Stückholz, Pellets, Hackgut – max. Nennleistung 1.000 kW)

© 2025, Christine Romen, Bildungs- und Energieforum

Landesförderung für den Austausch alter Holzheizungen



© 2025, Christine Romen, Bildungs- und Energieforum

Landesförderung Austausch Holzheizungen

- ✓ Aufstockung des „Conto termico“
- ✓ Förderungen für Private max. 65% auf die von der GSE anerkannten förderfähigen Kosten
- ✓ Einbau von Biomasseanlagen, Wärmepumpen, Hybridanlagen

Zugangskriterien

- ✓ Austausch bestehender **Holzheizung** (> 35 kW)
- ✓ Alter der Anlage Baujahr 2003 oder früher
- ✓ Einbau neuer Heizanlagen mit max. 500 kW
- ✓ kein Landesbeitrag Beitrag im Einzugsgebiet eines Fernheizwerkes

Weitere Voraussetzungen

- ✓ Erfüllung Kriterien laut staatlicher Förderung „Conto termico“
- ✓ Einbau von Biomasseanlagen mit Umweltzertifikat „5 Sterne“

Antrag um Förderung

- ✓ zwischen 01.01. und 30.06. - nach Installation Anlage + Bestätigung der GSE
- ✓ Beilage eines technischen Berichtes – Techniker muss unterzeichnen

© 2025, Christine Romen, Bildungs- und Energieforum

Hausbau-Seminare



Online

Förderungen und Steuerabzüge

Dienstag, 4. November, 18 – 20 Uhr

Heizsysteme im Vergleich

Donnerstag, 6. November, 18 – 20 Uhr

Kubaturbonus und energieeffiziente
Altbausanierung

Dienstag, 11. November, 18 – 20 Uhr

Sanieren in der Praxis:

Schritt für Schritt zum Eigenheim

In unserem Seminarraum in Bozen

Donnerstag, 2. November, 19 - 22 Uhr

Rechtliche Aspekte beim Bau / Kauf und Steuerbegünstigungen für Erstwohnungen

Mittwoch, 26. November, 18 – 20 Uhr

DANKE
für die
Aufmerksamkeit!